

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 17. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2018)

zum Thema:

Umsetzung der 1. VO zur Änderung der Zweckentfremdungsverbot-VO

und **Antwort** vom 27. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jan. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 338
vom 17. Dezember 2018
über Umsetzung der 1. VO zur Änderung der Zweckentfremdungsverbot-VO

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie beurteilt der Senat die bisherigen Erfahrungen mit der 1. VO zur Änderung der
Zweckentfremdungsverbot VO?

Antwort zu 1:
Der Senat von Berlin beurteilt die bisherigen Erfahrungen mit der Ersten Verordnung zur
Änderung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung als positiv. Es ist allerdings zu
beachten, dass die Verordnung erst Anfang November in Kraft getreten ist.

Frage 2:
Inwieweit stützt sich diese Einschätzung auch auf Erfahrungsbericht der entsprechenden sozialen
Träger/Leistungserbringer?

Antwort zu 2:
Dem Senat von Berlin liegen derzeit keine Erkenntnisse über Erfahrungen der
entsprechenden sozialen Träger/Leistungserbringer vor.

Frage 3:
Wann wurden die Bezirke wie und von wem darüber informiert, dass sie derartige Anzeigen sozialer Träger
künftig entgegenzunehmen haben?

Antwort zu 3:
Die Einführung einer Anzeigepflicht für soziale Träger erfolgte auf Begehren der Bezirke.
Die Änderung wurde nach der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister in die
Zweckentfremdungsverbot-Verordnung aufgenommen, um die Voraussetzungen für eine
Genehmigungsfreiheit in diesen Fällen durch die Bezirke besser feststellen zu können.

Frage 4:

Wer ist für die Entgegennahme der Anzeige von Trägerwohnungen in den Bezirken jeweils zuständig, d.h. wer ist die in der VO genannte „zuständige Behörde“?

Frage 5:

Geht der Senat davon aus, dass in allen Bezirken eindeutig und transparent geklärt ist, wo und bei wem Trägerwohnungen jeweils angezeigt werden können?

Antwort zu 4 und 5:

Für die Umsetzung des Zweckentfremdungsrechts sind die Bezirke (Wohnungsamt/ Bürgeramt des jeweiligen Bezirksamts, in dessen Bezirk der Wohnraum liegt) zuständig. Dementsprechend sind Anzeigen von Trägerwohnungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Zweckentfremdungsverbot-Verordnung an das jeweils zuständige Wohnungsamt/Bürgeramt zu richten.

Frage 6:

Sind dem Senat Fälle bekannt, dass soziale Träger beim Versuch der Anmeldung in den Bezirken (noch) keine ansprechbaren und zuständigen Stellen vorgefunden haben?

Antwort zu 6:

Nein.

Frage 7:

Was passiert, wenn ein sozialer Träger den Trägerwohnraum, beispielsweise wegen fehlender Ansprechpartner im Bezirk, nicht anzeigen kann?

Antwort zu 7:

Die erforderliche Anzeige, der zusätzlich entsprechende Vereinbarungen oder Zuwendungsbescheide beizufügen sind, kann bei dem Wohnungsamt/Bürgeramt des jeweils zuständigen Bezirksamts schriftlich erfolgen.

Frage 8:

Plant der Senat die durch die Anzeige von Trägerwohnraum sich ergebende Datenlage auszuwerten?

Frage 9:

Wenn ja, ab wann und wie und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu 8 und 9:

Dies kann derzeit nicht abschließend bestimmt werden.

Berlin, den 27.12.18

Lompscher

.....

Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen